

Stadtverwaltung Weißensee
-Finanzverwaltung-
Marktplatz 26

99631 Weißensee

wird von der Behörde ausgefüllt
Eingangsstempel

Steuer-Nr.

Hundemarke-Nr.

Anmeldung eines Hundes

Aktualisierung einer Anmeldung zur Hundesteuer

mit Wirkung zum

Datum

Halter/in des Hundes

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Telefax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Angaben zum Hund

Hunderasse / Kreuzung		
Geschlecht	männlich	weiblich
Wurfdatum		
Risthöhe in cm		
Fellfarbe		
Transpondernummer (Chipnummer)		
Haftpflichtversicherung des Hundes Nr.		
bei Versicherungsgesellschaft		

Ort, Datum	Unterschrift des Hundehalters/der Hundehalterin
------------	-------------------------------------------------

Hinweis

Nutzen Sie bitte mittels dem Formular „SEPA-Mandat“ das bequeme Bankeinzugsverfahren!!!

Merkblatt

Hinweise zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) Auszug

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.

(2) Halter eines Tieres ist derjenige, der über das Tier bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Tieres aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Tieres zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

(3) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Das Ordnungsbehördengesetz findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen wird.

(4) **Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.** Der Halter hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

(5) **Der Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechthalten.** Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Der Halter hat der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung durch eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen **§ 2 Abs. 4** als Halter die Kennzeichnung eines Hundes nicht veranlasst oder der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
4. entgegen **§ 2 Abs. 5** als Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält oder der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung nicht durch eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachweist,
....